**Muster Beitragsordnung**

Gliederung der Beiträge

Neben dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen muss jeder Genosse einen jährlichen Beitrag bezahlen. Gewerbebetriebe und Landwirte/Erzeuger entrichten zu Beginn der Mitgliedschaft einen einmaligen Beitrag. Insbesondere die einmaligen Beiträge dienen dazu als Genossenschaft die beträchtlichen Aufbaukosten tragen zu können.

Da Gewerbebetriebe wirtschaftlich am stärksten von den Leistungen der Genossenschaft profitieren werden, haben diese einen höheren Beitrag als Landwirte zu tragen. Verbraucher profitieren zwar ideell vom wachsenden Angebot fair gehandelter regionaler Ware profitieren, aber weniger wirtschaftlich, und entrichten dafür auch einen geringeren Beitrag.

Beitragsnachlass

Der Aufsichtsrat entwickelt Regeln, nach denen der Vorstand berechtigt ist, Mitgliedern einen Beitragsnachlass zu gewähren.

Höhe der Beiträge

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Mitgliedergruppen** | **Genossenschaftsanteile** | **Einmaliger Beitrag (für das erste Jahr)** | **Jahresbeitrag****(für die Folgejahre)** |
| Verbraucher, Vereine, öffentliche und gemeinnützige Organisationen | Anzahl erworbener Anteile im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit, mindestens 1 a 100.- € | 100.- €  | 100.- € jährlich |
| Erzeuger ohne Gewerbebetrieb | Anzahl erworbener Anteile im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit, mindestens 1 a 100.- € | 1000.- €  | 100.- € jährlich |
| Verarbeiter, Händler und Erzeuger mit Gewerbebetrieb | Anzahl erworbener Anteile im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit, mindestens 1 a 100.- € | 5.000.- €  | 1.000.- € jährlich |

Genossenschaftliche Rückvergütung

Sobald die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft es zulässt, wird eine genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder eingeführt